

BGer 6B_850/2025 vom 24. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_850_2025

FR: TF 6B_850/2025 du 24 novembre 2025

IT: TF 6B_850/2025 del 24 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Zürich trat mit Verfügung vom 15. September 2025 auf eine Beschwerde wegen Verspätung nicht ein. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2). Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür; vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2).

E. 3

Anfechtungs- und Beschwerdeobjekt ist allein der vorinstanzliche Nichteintretensentscheid vom 15. September 2025 (Art. 80 Abs. 1 BGG). Die materielle Seite der Angelegenheit bildet nicht Verfahrensgegenstand. Vor Bundesgericht kann es mithin nur um die Frage der Fristwahrung im kantonalen Beschwerdeverfahren und folglich darum gehen, ob die Vorinstanz auf die Beschwerde wegen Verspätung zu Recht nicht eingetreten ist. Insofern wendet der Beschwerdeführer ein, seine handschriftlich unterschriebene Eingabe fristgerecht per Einschreiben an die zuständige Behörde eingereicht zu haben bzw. seine rechtzeitig eingereichte Eingabe sei zu Unrecht nicht berücksichtigt worden. Die Vorinstanz stützt sich im Rahmen ihres Nichteintretensentscheids auf den bei den kantonalen Akten liegenden Track-and-Trace-Auszug der Schweizerischen Post. Daraus ergibt sich, dass die Verfügung des Stadtrichteramts Zürich vom 24. April 2025 dem Beschwerdeführer am 1. Mai 2025 am Schalter der Poststelle Basel Bahnhof zugestellt wurde und dass der Beschwerdeführer den Empfang der Sendung persönlich mit seiner Unterschrift quittierte. Dass und inwiefern es bei der Zustellung zu Unregelmässigkeiten gekommen sein soll, ist nicht ersichtlich. Der pauschale Hinweis des Beschwerdeführers, der 1. Mai 2025 sei ein Feiertag, genügt nicht, um die auf den Track-and-Trace-Auszug gestützte Annahme der Vorinstanz, die Verfügung des Stadtrichteramts Zürich sei dem Beschwerdeführer am 1. Mai 2025 zugestellt worden, als offensichtlich unrichtig bzw. willkürlich erscheinen zu lassen. Ebenso wenig lässt sich der Beschwerde entnehmen, dass die Vorinstanz den Fristenlauf, d.h. Beginn und Ende der Beschwerdefrist, unzutreffend ermittelt haben könnte. Mithin ergibt sich aus der Beschwerde nicht, inwiefern der vorinstanzliche Schluss, die

Beschwerde sei verspätet eingereicht worden, gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen nicht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG), weshalb darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1). Dem Beschwerdeführer sind aufgrund seiner finanziellen Lage reduzierte Kosten aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.